

20.07.2026

PERSONALVERWALTUNG

ANREIZ ZUR STABILISIERUNG VON ARBEITSVERHÄLTNISSEN: ERSTE RICHTLINIE DES NISF/INPS

Mit Rundschreiben Nr. 72 vom 3. Juli 2026 hat das italienische Sozialversicherungsinstitut (INPS) die ersten Hinweise zum neuen Anreiz veröffentlicht, der die Umwandlung befristeter Arbeitsverhältnisse in unbefristete Arbeitsverhältnisse fördern soll. Die Begünstigung besteht in einer Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen zu Lasten des Arbeitgebers für Umwandlungen befristeter Arbeitsverträge in unbefristete Arbeitsverträge, die im Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2026 erfolgen.

Worin besteht die Begünstigung?

Die Begünstigung besteht in einer Befreiung von 100 % der zu Lasten des Arbeitgebers geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge (mit Ausnahme der INAIL-Beiträge) bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro pro Monat und Arbeitnehmer für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten. Der Anreiz wird im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel gewährt.

Welche Arbeitsverhältnisse sind begünstigt?

Der Anreiz gilt ausschließlich für die Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, sofern:

- die Umwandlung zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember 2026 erfolgt;
- der befristete Arbeitsvertrag spätestens am 30. April 2026 abgeschlossen wurde;
- das befristete Arbeitsverhältnis insgesamt nicht länger als zwölf Monate dauert;
- die Umwandlung ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses erfolgt.

Ausgeschlossen sind unter anderem Neueinstellungen mit unbefristetem Arbeitsvertrag, befristete Neueinstellungen, Lehrverhältnisse, Hausangestellte sowie Verhältnisse auf Abruf.

Voraussetzungen des Arbeitnehmers

Die Begünstigung kann ausschließlich für Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt der Umwandlung:

- das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- noch nie in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt waren;
- keine leitende Funktion (Dirigente) innehaben.

Wesentliche Voraussetzungen

Neben den Voraussetzungen des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber die allgemeinen Voraussetzungen für Beschäftigungsförderungen erfüllen, insbesondere ordnungsgemäß seinen Beitragsverpflichtungen nachkommen und den anwendbaren Kollektivvertrag einhalten. Die Begünstigung steht nicht zu, wenn in den sechs Monaten vor der Umwandlung betriebsbedingte Einzel- oder Kollektivkündigungen in derselben Betriebseinheit ausgesprochen wurden. Darüber hinaus darf der Arbeitgeber in den sechs Monaten nach der Umwandlung weder den begünstigten Arbeitnehmer noch einen Arbeitnehmer mit derselben Qualifikation in derselben Betriebseinheit aus betriebsbedingten Gründen entlassen, andernfalls wird die Begünstigung widerrufen und die bereits in Anspruch genommenen Vorteile sind zurückzuzahlen.

Zu den Voraussetzungen gehört außerdem der sogenannte Netto-Beschäftigungszuwachs. Das bedeutet, dass die Umwandlung im Vergleich zum durchschnittlichen Personalstand der vorangegangenen zwölf Monate zu einer Erhöhung der Beschäftigtenzahl (ULA – Jahresarbeitseinheiten) führen muss.

Der neue Anreiz stellt somit eine interessante Möglichkeit für Unternehmen dar, bereits beschäftigte junge Arbeitnehmer dauerhaft zu übernehmen und dabei von einer erheblichen Beitragsentlastung zu profitieren.

Bei Fragen wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren persönlichen Ansprechpartner bei DataConsulting.